

Änderung bei der Besteuerung von Renten ab 2005

Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 ist die Besteuerung der Renten ab 01.01.2005 neu geregelt worden, und zwar insbesondere die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach den früher geltenden Vorschriften war von den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur der sog. **Ertragsanteil** (Zinsanteil) steuerpflichtig. Für die Höhe des Ertragsanteils war das Alter im Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebend. Der Ertragsanteil blieb dann bis zum Lebensende unverändert. Der bis zum Kalenderjahr 2004 für die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Ertragsanteil betrug z. B.

bei Beginn der Rentenzahlungen vollendetes Lebensjahr	Ertragsanteil
55	38 %
58	35 %
60	32 %
63	29 %
65	27 %

Diese relativ niedrige Besteuerung mit dem Ertragsanteil konnte nicht beibehalten werden, weil das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach, zuletzt mit Urteil vom 6. 3. 2002 entschieden hat, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten einerseits und Pensionen (Beamtenpensionen, Werkspensionen) andererseits verfassungswidrig ist. Die Rentenbesteuerung geht deshalb ab 1. 1. 2005 auf das **Prinzip der sog. nachgelagerten Besteuerung** über, das bei der betrieblichen Altersversorgung im Grundsatz seit jeher gegolten hat.

Der Übergang zum Prinzip der nachgelagerten Besteuerung bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfordert es, dass einerseits die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang (und nicht nur mit dem Arbeitgeberanteil) steuerfrei gestellt werden müssen, andererseits aber die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang (also zu 100 %) besteuert werden. Da eine solche tief greifende Veränderung im Besteuerungssystem nicht von heute auf morgen möglich ist, erfolgt eine stufenweise Umstellung verteilt auf einen Zeitraum von bis zu 35 Jahren. Dies hat zur Folge, dass

- die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf die volle Steuerfreiheit (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) übergeleitet werden
- **die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise auf die volle Steuerpflicht übergeleitet werden,**
- der bisher bei der Besteuerung von Beamtenpensionen und Werkspensionen geltende Versorgungsfreibetrag stufenweise auf 0 € abgebaut wird,
- der bisher bei der Besteuerung von Alterseinkünften anzusetzende Altersentlastungsbetrag stufenweise bis auf 0 € abgebaut wird

Im Einzelnen gilt für die Neuregelung der Rentenbesteuerung Folgendes:

Von der seit 1. 1. 2005 geltenden Neuregelung der Rentenbesteuerung sind nur diejenigen Renten betroffen, **die der sog. Basisversorgung im Alter dienen**. Welche Renten das sind, ist in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG wie folgt abschließend festgelegt:

a) Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies sind insbesondere

- alle Altersrenten (Vollrenten und Teilrenten) aus der gesetzlichen Renten- oder Knappschaftsversicherung;
- Berufsunfähigkeitsrenten;
- Erwerbsunfähigkeitsrenten;
- Erwerbsminderungsrenten;
- Altershilfe für Landwirte;
- Witwen- oder Witwerrenten;
- Waisenrenten.

b) Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen.

c) Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (z. B. die Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, Ingenieure u. a.)

d) Renten aus bestimmten Lebensversicherungen,

und zwar Renten aus eigenen kapitalgedeckten Lebensversicherungsverträgen, die **nach dem 31. 12. 2004** abgeschlossen worden sind und die nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten vorsehen (oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Hinterbliebenen).

Die sich ergebenden Versorgungsansprüche dürfen außerdem

- nicht vererblich,
- nicht übertragbar,
- nicht beleihbar,
- nicht veräußerbar und
- nicht kapitalisierbar sein,

und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Zahlungen bestehen. Die volle Besteuerung einer solchen Rente (**sog. Rürup-Rente**) steht im Zusammenhang mit dem Sonderausgabenabzug der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG.

Die Beschränkung der seit 1. 1. 2005 geltenden nachgelagerten Besteuerung auf ganz bestimmte Renten muss also stets im Zusammenhang mit dem Abzug der Beiträge als Sonderausgaben gesehen werden. Denn das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung erfordert es zwingend, dass nur diejenigen Renten der vollen Besteuerung zugeführt werden dürfen, für die künftig auch ein Sonderausgabenabzug in voller Höhe gewährleistet ist. Oder um es umgekehrt am Beispiel der Lebensversicherung vereinfacht auszudrücken:

Wenn die Beiträge zu einer Lebensversicherung nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können, werden die Rentenzahlungen aus einem solchen Versicherungsvertrag auch künftig nur mit dem sog. Ertragsanteil und nicht in voller Höhe versteuert. Deshalb wird für bestimmte Renten die bisher geltende Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil auch über den 1. 1. 2005 hinaus weitergeführt, wobei wesentlich geringere Ertragsanteile gelten als bisher. Betroffen hiervon sind beispielsweise die sog. **VBL-Renten**, das heißt die Renten aus der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (vgl. die Erläuterungen unter der nachfolgenden Nr. 4).

Überleitung auf die nachgelagerte Besteuerung seit 1. 1. 2005

Für die unter der vorstehenden oben erläuterten Renten wird seit 1. 1. 2005 auf die nachgelagerte Besteuerung übergegangen. Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden

- **sog. Bestandsrentner, das heißt Rentner die am 1. 1. 2005 bereits eine Rente z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten,**
- Rentner die am Kalenderjahr 2005 erstmals eine Rente z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- Rentner die ab dem Jahre 2006 erstmals eine Rente z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Bestandsrentner (Beginn der Rentenzahlungen vor dem 1. 1. 2005)

Für sog. Bestandsrentner, das heißt für Rentner, die am 1. 1. 2005 bereits eine Rente, z. B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, wird der künftig steuerpflichtige Anteil der Rente mit **50 %** des derzeitigen Rentenbetrags **zeitlebens festgeschrieben**. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils von 50 % orientiert sich am Fall des typischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, das heißt bei einem solchen Arbeitnehmer waren zeitlebens 50 % der Beiträge zur Rentenversicherung als **Arbeitgeberanteil steuerfrei**. Dementsprechend werden ab 1. 1. 2005 50 % der Rente nachgelagert versteuert. Dabei wird die sich am 1. 1. 2005 ergebende Steuersituation zeitlebens festgeschrieben. Das bedeutet, dass der Jahresbetrag der für das Kalenderjahr 2005 gezahlten Rente errechnet und der sich hieraus ergebende steuerpflichtige Anteil in Höhe von 50 % **betragsmäßig** eingefroren wird.

Beispiel:

Ein Altersrentner, der 2003 das 65. Lebensjahr vollendet hat, bezieht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 10 000 € jährlich. Bisher (also in den Jahren 2003 und 2004) war von dieser Rente lediglich ein sog. Ertragsanteil in Höhe von 27 % = 2700 € steuerpflichtig. Da dieser Betrag – bei weitem – unter dem sog. Grundfreibetrag lag, blieb die Rente im Ergebnis steuerfrei. Ab

dem Kalenderjahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil 50 %, also 5000 €. Der steuerfreie Betrag von 5000 € wird zeitlebens festgeschrieben, auch wenn sich die Rente künftig durch Rentenanpassungen erhöht. Solange der ab dem Kalenderjahr 2005 steuerpflichtige Betrag unter dem jeweils geltenden Grundfreibetrag liegt, bleibt die Rente im Ergebnis steuerfrei.

Für Bestandsrenten wird immer wieder ganz allgemein gesagt, dass Renten bis zu 1500 € monatlich (18 000 € jährlich) bei Alleinstehenden auch künftig steuerfrei bleiben, **wenn keine anderen Einkünfte hinzukommen**. Andere Einkünfte können z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung aber auch **Arbeitslohn** für eine Nebenbeschäftigung des Rentners sein, der **nach Lohnsteuerkarte besteuert** wird. Der Arbeitslohn für einen pauschal versteuerten 400-Euro-Job gehört nicht zu den „anderen Einkünften“.

Ob sich aber tatsächlich keine Steuerzahlung ergibt, ist im konkreten Fall erst noch zu prüfen. Dies zeigen nicht zuletzt Berichte in den Medien, wo in mehreren Fällen - entgegen der offiziellen Darstellung - eben auch gerade bei „kleineren“ Renten mit Steuernachzahlungen zu rechnen ist. Besonders problematisch können die Konstellationen sein, bei denen ein Ehegatte noch Arbeitslohn erhält, der nach der (günstigen) Steuerklasse 3 besteuert wird sowie Fälle, in denen bisher sehr niedrig besteuerte Erwerbsminderungsrenten oder Witwen- und Waisenrenten bezogen werden.

Beginn der Rentenzahlung im Kalenderjahr 2005

Für Rentner, die ihre Rente zum ersten mal im Kalenderjahr 2005 erhalten, richtet sich die nachgelagerte Besteuerung nach den gleichen Grundsätzen wie für die Bestandsrentner, das heißt, der steuerpflichtige Anteil der Rente beträgt **50 %** des Jahresbetrags der Rente. Dabei wird die sich 2005 ergebende Steuersituation **zeitlebens festgeschrieben**. Das bedeutet, dass der Jahresbetrag der für das Kalenderjahr 2005 gezahlten Rente errechnet und der sich hieraus ergebende steuerpflichtige Anteil in Höhe von 50 % **betragsmäßig** eingefroren wird. Dieser nicht der Besteuerung unterliegende Teil wird für jede Rente auf die Dauer ihrer Laufzeit festgeschrieben (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 5 EStG). Die Festschreibung erfolgt erstmals ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs erfolgt.

Das bedeutet, dass **künftige Rentenerhöhungen** nicht in die 50 %ige Besteuerung einbezogen, sondern **voll versteuert werden**.

Beginn der Rentenzahlungen ab 2006

Beginnen die Rentenzahlungen im Jahr 2006 und später, wird jahrgangswise auf die volle nachgelagerte Besteuerung übergeleitet. Das bedeutet, dass für jeden neuen Rentenjahrgang (sog. **Kohorte**) der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer festgeschrieben wird, und zwar betragsmäßig auf der Basis des Jahresbetrags im ersten Jahr nach Beginn der Rentenzahlungen. Der steuerpflichtige Teil der Rente wird dabei von 50 % im Kalenderjahr 2005 für jeden neu hinzukommenden Jahrgang stufenweise bis auf 100 % angehoben. Der Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung wird damit

erst im Kalenderjahr 2040 abgeschlossen sein. Für den stufenweisen Übergang auf die volle nachgelagerte Besteuerung enthält § 22 EStG folgende Tabelle:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis 2005	50 %
ab 2006	52 %
ab 2007	54 %
ab 2008	56 %
ab 2009	58 %
ab 2010	60 %
ab 2011	62 %
ab 2012	64 %
ab 2013	66 %
ab 2014	68 %
ab 2015	70 %
ab 2016	72 %
ab 2017	74 %
ab 2018	76 %
ab 2019	78 %
ab 2020	80 %
ab 2021	81 %
ab 2022	82 %
ab 2023	83 %
ab 2024	84 %
ab 2025	85 %
ab 2026	86 %
ab 2027	87 %
ab 2028	88 %
ab 2029	89 %
ab 2030	90 %

ab 2031	91 %
ab 2032	92 %
ab 2033	93 %
ab 2034	94 %
ab 2035	95 %
ab 2036	96 %
ab 2037	97 %
ab 2038	98 %
ab 2039	99 %
ab 2040	100 %

Fazit:

Wer sich nicht auf die Entscheidung des Finanzamtes verlassen will, sollte **vor Einreichung der Einkommensteuererklärung 2005 fachlichen Rat eines Steuerberaters einholen**. Wenn dies bis zum 31.05.2006 erfolgt (Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung 2005 **ohne** steuerliche Vertretung), lässt sich dadurch auch noch Zeit bis zum 31.12.2006 gewinnen. Für den Fall der steuerlichen Vertretung gilt nämlich diese spätere Einreichungsfrist.